

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Alliance Healthcare Deutschland GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland („Auftraggeber“) für Lieferungen und Leistungen, die nicht weiterverkauft werden (GNFR Goods not for Resale)

- Stand 01/2024 -

1. Geltungsbereich

- a) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Alliance Healthcare Deutschland GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“) finden Anwendung auf alle Verträge (nachfolgend „Vertrag“) über Lieferungen und Leistungen (nachfolgend zusammen „Leistung“) zwischen dem Warenlieferanten bzw. Leistungserbringer (nachfolgend „Auftragnehmer“) und der Alliance Healthcare Deutschland GmbH oder den mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland (nachfolgend zusammen „Auftraggeber“), mit der Ausnahme von Verträgen über den Bezug von Waren für den Weiterverkauf (Goods for Resale). Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Auftragnehmer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- b) Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, soweit der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung vorbehaltlos annimmt.
- c) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB.
- d) Vor Abschluss eines Vertrags etwaig getroffene mündliche Abreden oder vom Auftraggeber gegebene Zusagen sind rechtlich unverbindlich. Sie werden durch den Vertrag vollständig ersetzt. Dies gilt nicht, soweit sich jeweils ausdrücklich aus den Zusagen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen, oder die Zusagen durch den Auftraggeber ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- e) Einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen, die sich ausdrücklich auf eine spezielle Leistungsart (z.B. Kauf-, Werk- oder Dienstleistungen) beziehen, gelten ausschließlich für diese jeweilige Leistungsart. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen für alle Leistungsarten.
- f) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser Einkaufsbedingungen schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein.

2. Angebote / Bestellungen

- a) Anfragen des Auftraggebers nach einem Leistungsangebot oder einem Kostenvoranschlag

(zusammen „Angebot“) sind unverbindlich und binden den Auftraggeber nicht.

- b) Der Auftragnehmer wird sich bei einem Angebot an etwaige Vorgaben aus der Anfrage des Auftraggebers halten. Angebote sind für den Auftraggeber kostenlos und begründen für ihn keine Verpflichtung. Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind für ihn verbindlich und ihre Erstellung ist nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Im Falle von Abweichungen gegenüber den Vorgaben des Auftraggebers hat der Auftragnehmer darauf ausdrücklich und gesondert hinzuweisen. Er wird dem Auftraggeber Alternativen, die im Vergleich zur Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anbieten.
 - c) Die Annahme eines Angebots („Bestellung“) durch den Auftraggeber ist nur gültig und bindend, wenn sie schriftlich erfolgt. Bestellungen, die ein Angebot erweitern, einschränken oder sonst ändern, gelten als neues Angebot und sind von dem Auftragnehmer innerhalb von 5 Werktagen schriftlich zu bestätigen. Der Bestätigung durch den Auftragnehmer steht die vorbehaltlose Versendung der Ware oder sonstige Erbringung der Leistung innerhalb der 5 Werktage gleich. Eine verspätete Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf der schriftlichen Annahme durch den Auftraggeber.
 - d) Im Bestellumfang nicht enthaltene, zusätzliche Leistungen dürfen nur ausgeführt werden, wenn diese vor Ausführungsbeginn durch den Auftraggeber schriftlich beauftragt werden. Nachtragsangebote sind auf Basis der Hauptbestellung zu kalkulieren. Sämtliche vereinbarte Konditionen der Hauptbestellung finden in den Nachtragsangeboten Anwendung. Auf Verlangen vom Auftraggeber ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, die Kalkulation des Hauptauftrages und der Nachtragsangebote offen zu legen.
 - e) Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen des Liefer- und Leistungsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss zu verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Eine solche Vertragsänderung hat die beidseitigen Auswirkungen, insbesondere Mehr- und Minderkosten sowie Auswirkungen auf den Terminplan angemessen zu berücksichtigen.
- ### 3. Preise
- a) Die vereinbarten Preise sind bindend und umfassen sämtliche Abgaben, Zölle, Verpackungs-, Transport- und Abladekosten sowie Versicherungen bis zum Bestimmungsort des Auftraggebers (Lieferanschrift), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sie verstehen sich als Netto-Preise und gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
 - b) Lieferungen erfolgen nach den Incoterms 2020 (geliefert benannter Ort entladen), einschließlich Verpackung und Entladung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung. Sollte im Einzelfall eine abweichende Lieferbedingung vereinbart werden, so hat die Lieferung in jedem Fall „frei Haus“ zu erfolgen.
 - c) Mit dem vereinbarten Preis abgegolten sind auch Skizzen und Entwürfe (inklusive Reinzeichnung oder abgespeichert auf Datenträger einschließlich Bildfeindaten). Etwaige zur Leistungserfüllung notwendige Mehrkosten, die nicht Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung sind, sind vom Auftragnehmer zu tragen.
 - d) Weist der Auftragnehmer im Zeitraum zwischen der Bestellung und der Lieferung bzw. Leistung eine

Preissenkung in seiner Preisliste aus und ist der in der Preisliste neu ausgewiesene Preis niedriger als der vereinbarte Preis, so gilt der niedrigere Preis. Sofern die beim Auftragnehmer bestellte Menge nur größenordnungsmäßig bestimmt ist, berechtigen Mengenunterschreitungen von bis zu 25 % nicht zu Preiserhöhungen. Für Mehrmengen besteht das Recht zur Anschlussbestellung zum gleichen Preis.

- e) Bei Lieferungen von Maschinen oder Anlagen übernimmt der Auftragnehmer auf Verlangen von dem Auftraggeber die Aufstellung und Inbetriebnahme. Werden die dafür notwendigen Vorrichtungen vom Auftragnehmer gestellt, sind die dafür anfallenden Kosten gesondert anzugeben und abzurechnen; andernfalls gelten sie als im Angebot enthalten. Fallen zur Auftragsausführung für den Auftragnehmer noch zusätzliche Entwicklungsarbeiten an, so übernimmt der Auftraggeber hierfür entsprechende Kosten nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung.
- f) Soweit vom Auftragnehmer Bearbeitungs-, Mess- und Prüfgeräte sowie Lehren zur Verfügung gestellt werden, sind hierfür entstehende Werkzeugkosten im Angebot gesondert anzugeben und getrennt zu berechnen andernfalls gelten sie als im Angebot enthalten. Es dürfen ausschließlich kalibrierte Mess- und Prüfgeräte sowie Lehren verwendet werden.

4. Zahlungsbedingungen

- a) Rechnungen sind rechtzeitig bei der in der Bestellung angegebenen Rechnungsanschrift einzureichen. Der Auftraggeber ist nur dann verpflichtet, Rechnungen zu bearbeiten, wenn sie die Auftrags- bzw. Bestellnummer und die Positionsnummer, wie in der Bestellung angegeben, enthalten, ihnen ein geeigneter Leistungsnachweis beigelegt ist, der Bestimmungsort aufgeführt sowie die gesetzliche Umsatzsteuer ausgewiesen ist. Darüber hinaus muss die Rechnung den Anforderungen des § 14 UStG entsprechen. Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, hat der Auftraggeber eine Verzögerung bei der Rechnungsbearbeitung und Vergütung nicht zu vertreten.
- b) Zahlungen erfolgen per Überweisung nach Lieferung oder Leistungserbringung und Eingang der Rechnung innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug, es sei denn es wird eine abweichende Vereinbarung getroffen. Der Skontoabzug bezieht sich auf den jeweiligen Bruttorechnungsbetrag.
- c) Die Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit Zugang der prüffähigen, den genannten Voraussetzungen entsprechenden Rechnung bei der in der Bestellung angegebenen Rechnungsanschrift. Für die Wahrung der Skontofrist genügt die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank innerhalb der Frist. Vorauszahlungen werden nicht geleistet.
- d) Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung der Leistung an der Empfangsstelle. Zahlungsverzug des Auftraggebers tritt erst nach Mahnung oder Ablauf einer nach dem Kalender bestimmten Zahlungsfrist ein.

5. Verpackung / Versand / Versendungsanzeige

- a) Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten die Lieferung für den Transport zum Bestimmungsort angemessen zu verpacken.
- b) Der Auftragnehmer hat die Anforderungen aus der jeweils gültigen Verpackungsverordnung einzuhalten. Er hat gebrauchte, restentleerte Verpackungen unentgeltlich zurücknehmen. Sollte dies nicht möglich sein, wird er die entsprechenden angemessenen

Entsorgungskosten des Auftraggebers tragen. Die Absendung der Lieferung ist dem Auftraggeber so früh wie möglich, spätestens mit erfolgter Absendung anzuzeigen. Je eine Versandanzeige ist der auftraggebenden Stelle und, bei Vereinbarung eines von der auftraggebenden Stelle unterschiedlichem Bestimmungsortes, der Empfangsstelle am Bestimmungsort mit gesonderter Post zuzusenden.

6. Höhere Gewalt

- a) Störungen der Lieferbeziehung aufgrund von Ereignissen, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen und die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wie z.B. höhere Gewalt, Krieg oder Naturkatastrophen befreien den Auftragnehmer für die Dauer dieser Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten.
- b) Vereinbarte Zeiträume werden um die Dauer einer solchen Störung verlängert. Der Auftraggeber muss über den Eintritt einer solchen Störung in angemessener Form unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Ist das Ende einer solchen Störung nicht vorhersehbar oder hält die Störung mehr als zwei Monate lang an, so hat jede Partei das Recht von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten bzw. die fristlose Kündigung zu erklären.

7. Lieferungen – Gefahrübergang

- a) Erfüllungsort für die Lieferung ist der in der Bestellung vom Auftraggeber genannte Bestimmungsort.
- b) In dem sonstigen, den Vertrag betreffenden Schriftwechsel, wie z.B. Frachtbriefe, Paketaufschriften und Rechnungen, sind mindestens die Auftrags- oder Bestellnummer von dem Auftraggeber anzugeben.
- c) Die vereinbarten Mengen sind auch bei vereinbarten Teillieferungen genau einzuhalten, jedoch ist bei Massengütern eine Überlieferung bis zu 3% der vereinbarten Mengen zulässig. Bei Nichtbeachtung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die zu viel gelieferte Menge auf seine Kosten sofort zurückzunehmen und dem Auftraggeber den aus der Überlieferung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- d) Das Eigentum geht zum Zeitpunkt der Übergabe an den Auftraggeber oder an einen vom Auftraggeber bestimmten Dritten über, falls die Parteien keine andere Form des Eigentumsübergangs vereinbaren.
- e) Alle Lieferungen bedürfen an dem Bestimmungsort der Lieferbestätigung durch einen zur Abgabe der Bestätigung legitimierten Mitarbeiter des Auftraggebers. Von dem Auftraggeber abgezeichnete Versandanzeigen bzw. Lieferscheine gelten lediglich als Empfangsbestätigung der Lieferung ohne Anerkennung ihrer Mängelfreiheit, Vollständigkeit oder der Leistungserfüllung.
- f) Der vereinbarte Liefertermin bzw. die Lieferfrist sind verbindlich (Fixtermine). Sie beziehen sich auf den Wareneingang bei der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse. Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen nicht berechtigt, wenn nicht ausnahmsweise etwas anderes vereinbart ist. Ist dies der Fall, so sind Teil- oder Restlieferungen entsprechend zu kennzeichnen. Vor dem Liefertermin ist der Auftraggeber nicht zur Abnahme verpflichtet. Im Übrigen ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, eine nicht vertragsgemäße Lieferung anzunehmen.
- g) Falls Verzögerungen bei der Belieferung zu erwarten sind, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die sonstigen

- Rechte vom Auftraggeber im Fall der Lieferverzögerung werden hierdurch nicht berührt.
- h) Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine ist der Auftraggeber unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, nach Ablauf einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Befindet sich der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber neben oder statt der Lieferung Schadensersatz geltend machen.
 - i) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Produktzulassungsnachweise wie Sicherheitsdatenblätter und alle zu liefernden Materialien dem Auftraggeber spätestens bei der ersten Lieferung zu übergeben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber unverzüglich über Änderungen zu informieren und ihm die jeweils aktuellste Version der vorgenannten Unterlagen zu übergeben.

8. Mängelhaftung

- a) Die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistungen und bei sonstigen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ergänzen auch insoweit die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers.
- b) Der Auftragnehmer schuldet die Mängelfreiheit der Leistungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Produkt- bzw. Leistungsspezifikationen, sowie darüber hinaus das Vorhandensein vertraglich garantierter Eigenschaften und Merkmale. Der Auftragnehmer steht außerdem dafür ein, dass die Leistungen dem Stand der Technik und – sofern relevant – dem allgemein anerkannten Stand der Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechen, mit qualifiziertem Personal erbracht werden und im Einklang mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften am Bestimmungsort stehen. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen und, soweit es sich um ein CE-kennzeichnungspflichtiges Produkt handelt, eine CE-Kennzeichnung besitzen.
- c) Sofern Stichproben einer Lieferung Mängel aufweisen, ist der Auftraggeber berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzuweisen.
- d) Ist eine Abnahme durch den Auftraggeber gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, kann der Auftraggeber die Erklärung der Abnahme verweigern und eine eventuell an sie gekoppelte Abschlagszahlung zurückhalten, wenn die Leistung nicht vollständig erbracht oder mangelhaft ist. Dies gilt auch im Falle eines vereinbarten Abnahmetermins oder einer vom Auftragnehmer dem Auftraggeber gesetzten Frist zur Abnahme.
- e) Die vorbehaltlose Annahme von Leistungen oder deren vorübergehende Nutzung sowie die Zahlung von Preisen, Vergütungen oder sonstigen Geldbeträgen lässt sämtliche Rechte des Auftraggebers unberührt (kein Rechtsverzicht oder -verlust) und stellt, soweit anwendbar, keine Abnahme dar.
- f) Der Auftraggeber ist bei Mängeln berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt beim Auftraggeber. Ort der Nacherfüllung ist nach Wahl des Auftraggebers der Bestimmungsort oder ein anderer Verbringensort der Ware, soweit dieser dem Auftragnehmer bei Vertragsschluss bekannt war. Der Auftragnehmer hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die zur Nacherfüllung erforderlichen

Aufwendungen zu tragen. Der Auftragnehmer hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen des Auftraggebers zu richten. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann der Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln geltend machen.

- g) Nach dem erfolglosen Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz zu. Eine Fristsetzung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn unverhältnismäßig hohe Schäden drohen und der Auftragnehmer nicht erreichbar ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Rechte des Auftraggebers aus gesetzlicher Mängelhaftung oder vom Auftragnehmer übernommenen Garantien bleiben unberührt.
- h) Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen dem Auftraggeber sämtliche Mängelrechte uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem Auftraggeber der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

9. Mängelrüge

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Der Auftraggeber wird die gelieferte Ware innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen ab Wareneingang auf etwaige Quantitäts- und Qualitätsabweichungen prüfen. Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Stellt der Auftraggeber einen Mangel fest, so wird er dies dem Auftragnehmer innerhalb o. g. Frist mitteilen. Handelt es sich um einen anderen Mangel, der im Rahmen der vorstehenden Untersuchungspflicht nicht erkennbar war, wird der Auftraggeber einen solchen Mangel innerhalb o. g. Frist nach seiner Feststellung anzeigen.

10. Besondere Bestimmungen für Werkleistungen

- a) Der Auftragnehmer wird die Abnahmereife einer Werkleistung mindestens 10 Werktagen zuvor anzeigen, es sei denn, Art, Umfang oder Komplexität der Werkleistung erfordern eine längere Anzeigefrist. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Funktionalität der vom Auftragnehmer zur Abnahme freigegebenen Leistungen innerhalb von 20 Werktagen nach Zugang der betreffenden Erklärung des Auftragnehmers kostenfrei prüfen, soweit nicht Art, Umfang oder Komplexität der Werkleistung eine längere Prüfungsfrist erfordern. Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen. Teilabnahmen und eine Abnahmefiktion sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber die Werkleistungen nutzt, ohne zuvor die Abnahme erklärt zu haben. Der Auftragnehmer trägt die Kosten der Abnahme.
- b) Der Auftragnehmer wird Mängel der Werkleistungen durch Nacherfüllung beseitigen und zwar nach Wahl des Auftragnehmers entweder durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung bezüglich desselben Mangels mehrfach (mindestens zweimal) fehl und ist dem Auftraggeber ein weiteres Zuwarten unzumutbar, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist und

Ablehnungsandrohung von dem Vertrag zurücktreten oder die vereinbarte Vergütung herabsetzen. Daneben kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Schadenersatz oder Ersatz etwaiger vergeblicher Aufwendungen verlangen. Das gesetzliche Recht auf Selbstvornahme bleibt unberührt.

11. Besondere Bestimmungen für Software und IT-bezogene Dienstleistungen

- a) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Software stets mit geeigneter Dokumentation zu überlassen und, im Falle von Individualsoftware, den in diesem Zusammenhang erstellten Quellcode zugänglich zu machen.
- b) Der Auftraggeber ist zur umfassenden Nutzung von durch den Auftragnehmer auf Dauer wie auf Zeit überlassener Standardsoftware für den vertragsgemäßen Gebrauch berechtigt. Die berechtigte Nutzung umfasst die Ausführung und das Einspeichern der Software (einschließlich Installation) auf und deren Laden in EDV-Systeme sowie die Verarbeitung eigener Datenbestände durch die Software. Die berechtigte Nutzung umfasst zudem das Recht zur Anfertigung von Kopien zu Sicherungs- und Archivierungszwecken und zur Bearbeitung und zur Entwicklung mit solcher Software zusammen ablaufender Programme durch Dritte für den Auftraggeber, insbesondere die Herstellung der Interoperabilität zu Nachbarsystemen und Programmen.
- c) Im Falle des Bezugs von Standardsoftware auf Dauer, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum Zeitpunkt der Überlassung der Software ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der Software und der dazugehörigen Dokumentation einräumen.
- d) Für die Beschaffung von Individualsoftware sowie von IT-Beratungsleistungen gelten die Vorschriften über die Übertragung und Einräumung von Rechten an Arbeitsergebnissen gemäß Ziffer 15. Diese Rechte erstrecken sich neben der Software auch auf deren Quellcode und die dazugehörige Dokumentation.
- e) Soweit bei der Nutzung der vom Auftraggeber überlassenen Software durch den Auftraggeber besondere Lizenzbestimmungen von Dritten Geltung erlangen sollen, hat der Auftragnehmer diese Lizenzbestimmungen dem Auftraggeber vor Vertragsschluss vollständig in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form bereitzustellen. Erfolgt eine solche Bereitstellung nicht, gelten ausschließlich die in diesen Einkaufsbedingungen eingeräumten Nutzungsrechte.
- f) Soweit Pflegeleistungen im Zusammenhang mit der von dem Auftragnehmer auf Dauer überlassenen Standardsoftware oder Individualsoftware vereinbart sind, wird der Auftragnehmer die Software auf dem jeweils aktuell anerkannten Stand der Technik und frei von Störungen halten sowie auftretende Fehler beheben. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln bleiben unberührt.
- g) Für Ergebnisse, Dokumente und sonstige Daten gleich welcher Form, die bei oder im Zusammenhang mit der Nutzung von durch den Auftragnehmer überlassener Software entstehen, gelten die Vorschriften über die Übertragung und Einräumung von Rechten an Arbeitsergebnissen gemäß Ziffer 15.

12. Verjährung

- a) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.
- b) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die

allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Diese Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt.

- c) Ansprüche wegen Mängeln eines Werkes, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, verjähren abweichend von der gesetzlichen Verjährungsfrist in 3 Jahren ab Abnahme. Für Ansprüche wegen Mängeln sonstiger Werke gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

13. Haftung

- a) Sofern in diesen Einkaufsbedingungen nicht anderweitig geregelt, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.
- c) Übernimmt der Auftragnehmer die Aufstellung bzw. die Montage eines Liefergegenstands, so übernimmt der Auftragnehmer die Verkehrssicherungspflicht des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat im Rahmen des Auftrags sämtliche Gefahrenstellen zuverlässig abzusichern und ist damit auch jedem Dritten gegenüber deliktrechtlich verantwortlich. Der Auftraggeber obliegt die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Rahmen seiner Verantwortlichkeit von jeder Haftung frei.
- d) Der Auftragnehmer wird mit der Auftragsübernahme eine Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Mindestdeckungssumme von € 1.000.000 je Schadensfall und Jahr. Der Versicherungsschutz muss mit den gleichen Deckungssummen eine erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung sowie eine Umwelthaftpflichtversicherung umfassen. Eine entsprechende Bestätigung des Versicherers ist zusätzlich jährlich einzureichen.

14. Rechte Dritter

- c) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch seine vertragliche Leistung keine Patente oder andere Schutzrechte Dritter verletzt werden. Macht ein Dritter wegen einer Verletzung seiner Rechte Ansprüche geltend, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber, dessen verbundenen Gesellschaften, sowie deren Kunden von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die vom Auftraggeber, den verbundenen Gesellschaften oder deren Kunden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten einerseits und Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren andererseits. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre ab dem Abschluss des entsprechenden Vertrages.
- d) Vorstehendes findet keine Anwendung, wenn der Leistungsgegenstand nach Zeichnungen oder

sonstigen detaillierten Angaben von dem Auftraggeber gefertigt worden ist und dem Auftraggeber weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

15. Geistiges Eigentum, Geheimhaltung und Datenschutz

- a) Der Auftraggeber behält sich an allen Zeichnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen, die er dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, die Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen sind ausschließlich für die Leistungserbringung aufgrund der Bestellung vom Auftraggeber zu verwenden. Soweit ein Umzeichnen oder sonstige Änderung von Zeichnungen oder Unterlagen erforderlich wird, wird der Auftragnehmer einen Urheberrechtsvermerk zu Gunsten vom Auftraggeber anbringen. Nach Beendigung des Vertrags sind sämtliche Unterlagen unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung angefallenen Unterlagen mindestens 10 Jahre ab Auslieferung an den Auftraggeber aufzubewahren.
- b) Der Auftragnehmer wird die Unterlagen strikt geheim halten und Dritten nicht zugänglich machen; Dritte sind auch mit dem Auftragnehmer verbundene Gesellschaften. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung des Vertrags.
- c) Von dem Auftragnehmer an den Auftraggeber überlassene Informationen gelten nicht als vertraulich, es sei denn, die Parteien haben dies schriftlich vereinbart.
- d) "Arbeitsergebnisse" sind alle im Rahmen eines Vertragsverhältnisses entstehenden Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers und Arbeitsergebnisse von Dritten, wenn diese vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung bei der Erstellung von Arbeitsergebnissen hinzugezogen wurden, sowie alle während der Vertragserfüllung entstehenden urheberrechtlich geschützten Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere alle Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte sowie an Dritte frei übertragbare und/oder unterlizenzierbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen in allen bekannten Medienformen einschließlich elektronischer Medien, Internet und Onlinemedien, auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern, zu den vertraglichen vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken ein. Zu den nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken gehören insbesondere das Recht zur Be- und Verarbeitung, zur Speicherung in allen Medien und zur Vervielfältigung. Der Auftraggeber nimmt die Rechteeinräumung an. An Arbeitsergebnissen, die der Auftragnehmer individuell für den Auftraggeber angefertigt hat oder von Dritten für den Auftraggeber individuell hat anfertigen lassen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber darüber hinaus ein ausschließliches Nutzungsrecht ein und hat sich die hierzu gegebenenfalls notwendige Rechteinräumung durch die Dritten zu verschaffen. Der Auftraggeber nimmt die Rechteeinräumung an. Vorbestehende Rechte des Auftragnehmers oder von Dritten bleiben hiervon unberührt. Die unveräußerlichen Urheberpersönlichkeitsrechte sind von den vorstehenden Regelungen nicht berührt. Die vorstehende Einräumung von Rechten ist mit der jeweils vereinbarten Vergütung abgegolten.

16. Versorgung mit Ersatzteile

Der Auftragnehmer wird Ersatz- und Verschleißteile, Verbrauchsmaterialien und sonstige Gegenstände, die im Zusammenhang mit den gelieferten Waren wiederkehrend benötigt werden, (zusammen „Ersatzteile“) für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung der gelieferten Waren, mindestens jedoch für 10 Jahre nach der letzten Lieferung, in angemessenem Umfang vorhalten und dem Auftraggeber zu angemessenen Bedingungen anbieten. Rechtzeitig vor Ablauf des Mindestzeitraums räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Möglichkeit einer Abschlussbestellung in angemessenem Umfang ein.

17. Zusammenarbeit / Personal

- a) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber eine Kontaktperson benennen, wenn er Personal zur Vertragserfüllung einsetzt. Der Auftraggeber wird Anliegen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung an die Kontaktperson adressieren.
- b) Wird eine vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzte Person durch eine andere ersetzt und ist eine Einarbeitung durch den Auftragnehmer erforderlich, so geht dies zu Lasten des Auftragnehmers und darf keine Nachteile für den Auftraggeber zur Folge haben. Auftraggeber kann in begründeten Fällen den Austausch einer vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen. Ein solcher begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn die eingesetzte Person gegen gesetzliche Bestimmungen oder wiederholt und schwerwiegend gegen in dem Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer zu beachtende Pflichten verstoßen hat. Die durch den Austausch der Person entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.
- c) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Einsatz seines Personals in Übereinstimmung mit sämtlichen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber bei deren Verletzung von entsprechenden Ansprüchen, die gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden, vollumfänglich freistellen.
- d) Eine Überlassung von Arbeitnehmern des Auftragnehmers an den Auftraggeber im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erfolgt nicht. Vom Auftragnehmer eingesetztes Personal tritt in kein Arbeitsverhältnis zu dem Auftraggeber oder mit ihm verbundenen Unternehmen; dies gilt auch soweit Leistungen in einem Betrieb des Auftraggebers oder der mit ihm verbundenen Unternehmen erbracht werden. Der Auftraggeber ist allein gegenüber seinem Personal weisungsbefugt und ist dafür verantwortlich, dass sein Personal nicht in einen Betrieb des Auftraggebers oder mit ihm verbundenen Unternehmen eingegliedert wird.
- e) Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn eingehalten werden. Im Falle eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz durch den Auftragnehmer oder einen Untertierlieferanten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiervon unverzüglich in Schriftform zu informieren. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber vollumfänglich von etwaigen Forderungen im Zusammenhang mit dem Mindestlohn frei. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der Auftraggeber berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach MiLoG bzw. AEntG in Anspruch genommen wird.

18. Abtretung - Aufrechnung – Zurückbehaltungsrecht - Übertragbarkeit

- a) Die Abtretung von Ansprüchen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber ist nur mit vorherigen, schriftlichen Zustimmung vom Auftraggeber zulässig. Dies gilt auch für Bestellungen und geschlossene Verträge.
- b) Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur dann berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftragnehmer zudem nur dann berechtigt, wenn es sich aus demselben Vertragsverhältnis herleitet.
- c) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit Ansprüchen verbundener Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG gegen die Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, die diesem aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Geschäft zustehen. Auch können die vorgenannten verbundenen Unternehmen eigene Ansprüche gegen Ansprüche des Auftragnehmers aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Geschäft aufrechnen. Über die zur Aufrechnung berechtigten verbundenen Gesellschaften erteilt der Auftraggeber auf schriftliche Anfrage des Auftragnehmers Auskunft.
- d) Der Auftraggeber darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftragnehmer jederzeit ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers an die mit dem Auftraggeber im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen übertragen, vorausgesetzt sie haben eine entsprechende Bonität wie der Auftraggeber.

19. Datenschutz

Jegliches Verarbeiten von personenbezogenen Daten von allen beteiligten Parteien erfolgt unter Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzgesetze. Die Parteien werden vor der jeweiligen Datenverarbeitung alle notwendigen Vereinbarungen für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen abschließen.

20. Verhaltenskodex für Lieferanten

- a) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind sich darüber einig, dass alle gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Vermeidung von Bestechung und Korruption eingehalten werden müssen. Der Auftragnehmer ist sich bewusst, dass die Unternehmensgruppe Walgreens Boots Alliance („Walgreens Boots Alliance“), mit welcher der Auftraggeber verbunden ist, strenge Anforderungen an ihre Lieferanten zur Vermeidung von Bestechung und Korruption aufgestellt hat. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass er keine Handlungen vornimmt oder jede Handlung unterlässt, welche die strafrechtliche Verantwortung oder Verwicklung in eine Straftat für ein Unternehmen von Walgreens Boots Alliance oder dem Auftraggeber zur Folge haben könnte.
- b) Sollten in Zusammenhang mit vorstehender Antikorruptionsbestimmung im Bereich des Auftragnehmers irgendwelche Vorfälle oder sonstige relevante Vorkommnisse auftreten oder bekannt sein, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.
- c) Der Auftragnehmer wird die Anforderungen aus dem „Verhaltenskodex für Anbieter“ (Anbieter“ (www.alliance-healthcare-gehe.de/verhaltenskodex-fuer-anbieter) beachten und sicherstellen, dass sie auch in der vorgeschalteten Lieferkette entsprechend

umgesetzt werden.

- d) Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Einhaltung des Verhaltenskodex in angemessener Weise durch Audits (auch beim Auftragnehmer vor Ort), Fragebögen, etc. selbst oder durch beauftragte Dritte zu überprüfen. Der Auftragnehmer wird die erforderlichen Kontrollen aktiv unterstützen, insbesondere Anfragen und Auskunftsverlangen unverzüglich beantworten.
- e) Der Auftragnehmer wird bei einem in seinem eigenen Geschäftsbereich eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Verstoß gegen die im Verhaltenskodex beschriebenen Erwartungen und Pflichten unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, um diesen Verstoß zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Der Auftragnehmer wird innerhalb einer angemessenen Frist den Auftraggeber darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Der Auftraggeber behält sich bei einem Verstoß das Recht vor, den Vertrag entweder während des Verstoßes auszusetzen oder den Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Frist außerordentlich zu kündigen.
- f) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und seine verbundenen Unternehmen von sämtlichen Schäden, Ansprüchen Dritter und Bußgeldern frei, die aus einem Verstoß gegen die im Verhaltenskodex beschriebenen Erwartungen und Pflichten entstehen.

21. Änderung der Einkaufsbedingungen

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, diese Einkaufsbedingungen jederzeit zu ändern. Die geänderten Beschaffungsbedingungen werden dem Auftragnehmer unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist vor Inkrafttreten übermittelt und gelten für sämtliche künftigen Verträge.

22. Sonstiges

- a) Der Auftragnehmer wird ohne die vorherige schriftliche Genehmigung keine Unterauftragnehmer zur Erfüllung einer Bestellung oder eines Teils einer Bestellung einsetzen.
- b) Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers oder soweit dies für die Vertragsausführung unumgänglich ist, auf die bestehende Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber hinweisen.
- c) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- d) Gerichtsstand ist nach Wahl des Auftraggebers entweder das für den Sitz des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht oder das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht.
- e) Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke darin herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.